

I. Geltungsbereich:

1. Unsere nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende und/oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil; es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt.
3. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote:

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die in Drucksachen (Prospekte, Preislisten etc.), auf elektronischen Datenträgern und Internetseiten enthaltenen Angaben, die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie z. B. Abbildungen, Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben, technischen Daten wie z. B. DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche Normen und Muster sind nur maßgebend, sofern sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

III. Lieferung:

1. Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zur Teillieferung berechtigt.
2. Verzögert sich die Auslieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Hindernisse, die von uns nicht zu vertreten sind, sind insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrsperren, Streik, Aussperrung, Transportstörungen, Roh-, Energie, und Brennstoffmangel, Feuer, Naturkatastrophen und ähnliche Umstände. Dies gilt gleichfalls, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten auftreten. Auch haben wir diese Umstände nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
3. Die Haftung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir für den typischerweise entstehenden Schaden. Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugszeitraumes eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal nicht mehr als 5 %, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens zu verlangen.

IV. Versand:

1. Die Lieferungen erfolgen „ab Werk“, d. h. ausschließlich der Verpackung und des Transports.
2. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt mit der Absendung der Liefergegenstände „ab Werk“ (EXW), auch bei Teillieferungen. Das Transportrisiko trägt also grundsätzlich der Käufer. Dies gilt auch, wenn zusätzlich andere Leistungen, wie z. B. frachtfreie Lieferung, Einbau und Montage übernommen wurden.
3. Bei Vereinbarung einer förmlichen Abnahme muss vom Besteller unverzüglich ein Abnahmetermin vereinbart werden, hilfsweise erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Meldung über die Abnahmebereitschaft.
4. Die Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sie sind vom Besteller auf eigene Kosten zu entsorgen. Auf Wunsch des Bestellers werden die Lieferungen auf Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung gedeckt.

V. Zahlungen:

1. Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto erfolgt nur bei gesondeter schriftlicher Vereinbarung.

4. Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
5. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum besteht Zahlungsverzug (§§ 286 BGB). Ab diesem Zeitpunkt können Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gefordert werden (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Lieferant kann bei Nachweis eines höheren Verzugschadens und aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

VI. Gewährleistung:

1. Im Falle von Mängeln erfolgt nach Wahl des Lieferanten die Nacherfüllung oder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht besteht nicht im Fall von geringfügigen, die gewöhnliche Verwendung nicht einschränkenden Mängeln. Nach dem Rücktritt durch den Besteller stehen diesem kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Macht der Besteller Schadensersatz geltend, verbleibt die Ware, sofern zumutbar, bei ihm. Der Schadensersatzanspruch ist in der Höhe beschränkt auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, bei einer arglistigen Vertragsverletzung.
2. Für Ersatzstücke und die Nacherfüllung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
3. Dem Lieferanten ist zur Vornahme aller notwendigen Nacherfüllungsarbeiten und Ersatzlieferungen eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Wird diese vom Besteller gefährdet, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Ausschließlich in dringenden Fällen, wie der Gefährdung der Betriebssicherheit beim Besteller oder zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden oder beim Verzug mit der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Fall kann er vom Lieferanten Kostenersatz verlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Lieferant vorher schriftlich der Mängelbeseitigung durch einen Dritten zugestimmt hat.
4. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, nicht auf Schäden die wegen übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind. Erfolge eine unsachgemäße Ausbesserung durch den Besteller oder einen Dritten, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
5. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere verbindliche Produktbeschreibung. Im übrigen gilt das unter II „Angebot“ aufgeführte.

VII. Gesamthaftung:

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter III „Lieferung“ (für Verzug) und VI „Gewährleistungsanspruch“ ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie aus unerlaubter Handlung bleiben davon unberührt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Mitarbeitern, Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

1. Das Eigentum an der Kaufsache verbleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bei uns als Lieferanten. Bei einer Vereinbarung über die Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck/Wechsel-Verfahrens erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des akzeptierten Scheck/Wechsels durch den Besteller und erlischt erst

bei endgültiger Leistungserfüllung.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung berechtigt. Hiermit tritt er uns bereits jetzt seine Forderung in Höhe des Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, unabhängig davon, ob der Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis als Lieferant bleibt davon unberührt. Wir sind aber verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Dies bedeutet insbesondere, sofern kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, eine Zahlungseinstellung vorliegt oder ein nachhaltiger Verzug, d. h. über mindestens 2 Monate, vorliegt. Sofern dies jedoch gegeben ist, können wir verlangen, dass der Besteller dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, sowie die Abtretung dem Dritten mitteilt.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns als Lieferant vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so wird Miteigentum an den neuen Sachen erworben, im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern sowie Wartungs- und erforderliche Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns als Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle Informationen und Unterlagen zu übergeben, damit wir Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen hierfür entstehende Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für diesen Ausfall.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 4 und 5 dieser Bestimmung, sind wir als Lieferant berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuziehen. Die Pfändung der Sache erfolgt mit dem Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich entsprechender Verwertungskosten, gemäß § 367 BGB, angerechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferanten.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame, ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen oder zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind entsprechend diesem wirtschaftlichen Zweck zu füllen.

Überlingen, im April 2006